

Standards für den Umgang mit U18-Freiwilligen

Die Träger der Freiwilligendienste im Sport einigen sich auf die folgenden Standards, die bei der Beschäftigung minderjähriger Freiwilliger zu beachten sind.

Vereinbarung

- 1.) Die Vereinbarung ist auch von den Eltern/Erziehungsberechtigten des/der Freiwilligen zu unterzeichnen. Gesetzliche Vertreter sind in der Regel nur **beide Eltern** gemeinsam, es sei denn, dass einem von ihnen das Sorgerecht allein übertragen worden ist (§ 1629 Abs. 1 BGB). Dabei oder auf anderem Wege sind vor Dienstbeginn Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten zu erheben, inklusive der Zusicherung, dass sie über diese Kontaktdaten zu erreichen sind (einschließlich Handy und E-Mail).
- 2.) Bei Minderjährigen kommt die Vereinbarung nur zustande, wenn bis spätestens zum 15. des Vormonats vor Vereinbarungsbeginn eine **Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz** (§32 Abs.1) beim Träger im Original vorliegt.¹ Die Untersuchung kann von jedem Arzt vorgenommen werden. Der/die Jugendliche hat freie Arztwahl. Die Untersuchung ist kostenlos, da die Kosten vom Land getragen werden. Berechtigungsscheine für die Untersuchung sind bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung des Wohnortes erhältlich (am gemeldeten Wohnsitz). Der Träger weist Einsatzstelle und Freiwillige gesondert und schriftlich auf die Notwendigkeit der Bescheinigung hin.
- 3.) **Kündigung und Abmahnung** eines Jugendlichen werden nur wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugehen, das heißt entweder nachweislich ausgehändigt werden (möglichst mit Empfangsbestätigung) oder nachweislich in deren Briefkasten eingeworfen werden (z.B. Einwurfeinschreiben). Der Zugang bei einem Elternteil genügt hier.

Will der Jugendliche kündigen, müssen die Erziehungsberechtigten für ihn kündigen.
- 4.) Minderjährige erhalten je nach Alter entsprechend den gesetzlichen Regelungen **mehr Urlaub** (s. Jugendarbeitsschutzgesetz, § 19): mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist, mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt.
- 5.) **Bei Vereinbarungen über 12 Monaten gilt:** Am Ende des ersten Beschäftigungsjahres muss der Jugendliche dem Betrieb eine ärztliche Bescheinigung über die erste **Nachuntersuchung** vorlegen (§ 33 Abs. 1 JArbSchG), wenn er zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig ist. Bringt ein Jugendlicher die Bescheinigung über die Nachuntersuchung mit Ablauf des ersten Jahres nicht bei, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das

¹ Der „15. Des Vormonats“ ist kein unumgänglicher Standard. Zentral ist, dass die Bescheinigung VOR Dienstantritt vorliegt.: „Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Die Kosten der Untersuchung trägt das Land.“

Beschäftigungsverbot schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Gewerbeaufsichtsamt zuzusenden. Jugendliche dürfen nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange sie die Bescheinigung nicht vorgelegt haben.

Einsatzstellen

Der Träger informiert die Einsatzstellen über folgende Themen und weist zudem auf die Bedeutung des Jugendarbeitsschutzgesetzes hin:

- 1.) Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** gilt für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:
 - Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Das gleiche gilt, wenn im Ausgleich dazu einzelne Arbeitstage in Verbindung mit Feiertagen ganz frei sind (§ 8 Abs. 2 JArbSchG).
 - Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6-20 Uhr und an 5 Tagen pro Woche beschäftigt werden
 - Jugendliche dürfen samstags und sonntags nur ausnahmsweise beschäftigt werden, im Sportbereich ist dies aber möglich. Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen, mindestens zwei Samstage im Monate sollen beschäftigungsfrei bleiben. Die Fünftagewoche ist sicherzustellen.
 - Ruhepausen:
 - o Bis zu 4,5 Stunden Arbeitszeit am Tag: keine Pause
 - o Bis zu 6 Stunden Arbeitszeit am Tag: 30 min Pause
 - o Ab 6 Stunden Arbeitszeit am Tag: 60 min Pause
 Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen müssen frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.
- 2.) Die Einsatzstelle ist verantwortlich für die **Aufsichtspflicht** gegenüber minderjährigen Freiwilligen. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzstellen zu beachten. Gleichzeitig sind die Freiwilligen häufig aufsichtspflichtig gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen. Die Freiwilligen müssen vorsorglich über die gesetzlichen Regelungen, z.B. das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG), belehrt und vor Gefahren gewarnt werden. Aufgabe der Einsatzstelle ist es, das Einhalten der Regeln zu kontrollieren und gegebenenfalls einzuschreiten sowie den Träger zu informieren. Der Träger informiert die Freiwilligen in den Bildungsseminaren über das Thema.
- 3.) Jugendliche dürfen **keine gefährlichen Arbeiten** durchführen (§ 22). Der Träger weist die Einsatzstellen darauf hin, dass es u.U. notwendig ist, eine „Gefahrenunterweisung“ nach § 29 JArbSchG durchzuführen. Jugendliche müssen bei Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen werden. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder

anderen unfallträchtigen Arbeiten. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.

- 4.) **Aushang des Jugendschutzgesetzes:** In der Einsatzstelle müssen das JArbSchG und die zuständige Aufsichtsbehörde ausgehängt werden (§ 47).

5.) Anleiter/-in

- Der/die Anleiter/-in ist „erziehungsbeauftragte Person“ nach § 1 I Nr. 4 JuSchG. Dies gibt ihm/ihr gewisse Sonderrechte nach dem JuSchG. Zu beachten sind allerdings die - immer gültigen - Schutzvorschriften des JuSchG.
- Die Einsatzstelle hat sicherzustellen, dass die Anleiter/-innen keinem Verbot nach § 25 JArbSchG unterliegen (z.B. vorbestraft aus zahlreichen Gründen).
- Die Einsatzstelle stellt sicher, dass bei der Wahl der/des Anleiterin/Anleiters Grundsätze der Prävention sexualisierter Gewalt unter Berücksichtigung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) beachtet werden. Empfohlen wird, dass der/die Anleiter/-in über die Grundsätze des jeweils gültigen Verhaltenskodex (z.B. DOSB-Ehrenkodex) informiert wird und diese Selbstverpflichtung unterschreibt. Zudem sollte die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorgenommen werden, um auszuschließen, dass Straftaten nach dem § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (BKSchG) aufgeführt sind (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und / oder 236 Strafgesetzbuch).

Personal des Trägers

- Die Teamer/-innen und Referent/-innen nehmen regelmäßig an Aus-/Fortbildungen zum Thema Recht in der Jugendarbeit teil und sind in Grundzügen über das Jugendschutzgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die Prävention von sexualisierter Gewalt informiert.
- Alle Teamer/-innen und Referent/-innen² unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinder- und Jugendschutz (z.B. DOSB-Ehrenkodex oder den jeweils für den Verband gültigen Verhaltenskodex).
- Alle FWD-Teamer/-innen legen – ebenso wie das hauptamtliche FWD-Team - ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor, um auszuschließen, dass Straftaten nach dem § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (BKSchG) aufgeführt sind (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und / oder 236 Strafgesetzbuch).

Seminararbeit

- Die Teamer/-innen und Referent/-innen werden vor jedem Seminar darüber informiert, wie viele Freiwillige unter 18 Jahren an dem Seminar teilnehmen.
- Die Lehrgangsleitung wiederholt zu Beginn jeden Seminars die Regeln bzgl. Alkohol, Nikotin, Aufsichtspflicht etc. („Belehrung“).
- Je nach Situation entscheidet die Lehrgangsleitung, ob Freiwillige zu privaten Veranstaltungen außerhalb der Seminarzeiten die Bildungseinrichtung verlassen dürfen und vereinbart Regelungen in den Seminaren, die dem Schutz der Minderjährigen dienen. Sie stellt klar, dass minderjährige Freiwillige bis spätestens 00:00 Uhr wieder zurück in der Bildungseinrichtung sein müssen, sollten sie das

² Gemeint sind hier und im Folgenden Referent/-innen und Teamer/-innen, die die gesamte Bildungswoche begleiten. Übernehmen Referent/-innen nur kurze Unterrichtsblöcke, so erfolgt dies unter Supervision der Lehrgangsleitung.

Gelände in ihrer Freizeit mit ausdrücklicher Erlaubnis verlassen wollen. Es ist zu empfehlen, vorher die schriftliche Bestätigung der Eltern dafür einzuholen, dass die minderjährigen Freiwilligen das Seminargelände alleine oder in Kleingruppen verlassen dürfen.

- Falls im Rahmen der Seminararbeit Abwesenheiten von der Bildungsstätte auch nach Mitternacht vorgesehen sind und die Lehrgangsleitung nicht anwesend ist (z.B. erlebnispädagogische Aktivitäten), überträgt sie die Aufsichtspflicht ggf. an einen volljährigen, geeigneten Freiwilligen.

Rechtliche Absicherung

Der Träger stellt sicher, dass die Eltern über die Seminare informiert sind und dass sie mit einer Unterschrift zur Kenntnis nehmen, dass die Aufsichtspflicht während der Seminare weiter bei ihnen bleibt. Zu empfehlen ist ein entsprechender Passus in der Vereinbarung (Beispiel):

Wir erklären uns damit einverstanden, dass unser Kind an den Freiwilligendienst-Seminaren teilnimmt (Einführungs-, Zwischen-, Abschlussseminar, Übungsleiterausbildung). Wir erkennen insbesondere seine Pflichten gegenüber dem Träger (vertreten durch die Seminarleitung) an; es handelt sich vornehmlich um Weisungsgebundenheit, Aufsichtspflicht und Auskunft- und Rechenschaftspflicht. Bei grober Verletzung dieser Pflichten oder anderweitigen schweren Verfehlungen kümmern wir uns umgehend um die Rückreise unseres Kindes.

Wir wurden darüber informiert, dass die Aufsichtspflicht durch die Lehrgangsleitung außerhalb der Seminarzeiten nicht gewährleistet werden kann. Wir übertragen der Landessportjugend/Seminarleitung ausdrücklich nicht die Aufsichtspflicht.³

Die rechtliche Absicherung kann auf die Tätigkeit im Verein ausgeweitet werden (Beispiel):

Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind im Zuge der FSJ/BFD-Tätigkeit im Verein als Übungsleiter/-in in der Kinder und Jugendarbeit eingesetzt wird. Sie bestätigen die Unbedenklichkeit eines Einsatzes als Übungsleiter/-in im Bezug auf die persönliche Reife, fachliche und menschliche Eignung des Kindes. Der Einsatz als Übungsleiter/-in erfolgt in Absprache mit unserer Tochter/ unserem Sohn, sie/er ist sich der Verantwortung ihres/seines Tuns bewusst.

Alternativ/Zusätzlich kann für jede Veranstaltung/Bildungsseminar oder für die Teilnahme an allen Bildungsseminaren (möglichst konkret nennen!) eine Elternerklärung mit folgenden Inhalten angefordert werden (Beispiel):

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter

- 1. an (...) teilnimmt,*
- 2. nach Absprache mit der Lehrgangsleitung in Kleingruppen (mind. 3 Personen) mit anderen Teilnehmenden die Bildungsstätte verlassen und*
- 3. an den allgemeinen und besonderen Veranstaltungen während der Maßnahme teilnehmen darf. Zu den besonderen Veranstaltungen zählen z.B. Wanderungen und Fahrten außerhalb des Bildungsstättengeländes, Baden (in freien Gewässern, im Meer), Schiffs- oder Bootsfahrten, Surfen, o.Ä.*
- 4. Die verantwortliche Leitung der Maßnahme ist darüber hinaus ermächtigt, eine notwendige ärztliche Behandlung vornehmen zu lassen.*

³ Die rechtliche Gültigkeit dieses Abschnitts ist nicht unumstritten.

Unser Kind ist: Schwimmer Nichtschwimmer

Schwimmabzeichen:

Chronische Krankheiten, Allergien, etc.:

Einzunehmende Medikamente:

Krankenkasse:

Sonstige Hinweise für die Lehrgangsführung:

Letzte Tetanus-Impfung:

In der Zeit vom «Veranstaltungsdatum_von» - «Veranstaltungsdatum_bis» bin ich unter folgenden Kontakten zu erreichen (incl. Handynummern, E-Mail):

Wir erklären uns mit der Veröffentlichung von Fotos unseres Kindes innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit des Trägers (...) einverstanden/nicht einverstanden.

Unser Kind hat den Weisungen der Aufsichtführenden nachzukommen. Wir sind uns bewusst, dass ein schuldhaftes Verhalten unseres Kindes eine Haftung der Lehrgangsführung ausschließen kann. Wir haben unser Kind dahingehend nochmals belehrt, dass die Lager-/Hausordnung zu beachten ist. Wiederholt grobes schuldhaftes Verhalten unseres Kindes kann den Ausschluss von der Maßnahme auf unsere Kosten nach sich ziehen.

Hinweis: Bei diesen Informationen handelt es sich um standardisierte Erläuterungen zu den Einzelheiten des Beschäftigungsverhältnisses. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit kann angesichts möglicher Änderungen der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung, etc. nicht übernommen werden.

(Stand: Oktober 2017 // jei)